Satzung

des Jazzclubs Rheinhessen e.V.

§1 Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Der am 14.11.1985 gegründete Verein führt den Namen "Jazzclub Rheinhessen e.V.". Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Im folgenden wird er kurz Verein genannt.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Wörrstadt (Rheinhessen)
- 1.3 Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Verbreitung und Förderung des traditionellen Jazzes in Verbindung mit anderen kulturellen Aktivitäten. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Informationsabende, Jazzkonzerte in rheinhessischen Orten, Unterstützung einer Jazzband sowie durch Ausbildung insbesondere von Jugendlichen. Er ist eine kulturelle Einrichtung. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung"
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Beginn

3.1 Mitglieder können ohne Rücksicht auf nationale, parteipolitische und konfessionelle Zugehörigkeit werden:

- a) natürliche Personen als persönliche Mitglieder
- b) juristische Personen als fördernde Mitglieder

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.2 Jedes Mitglied erhält eine Vereinssatzung, die auf der Beitrittserklärung als verbindlich anzuerkennen ist.

§ 4 Mitgliedschaft, Ende

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 4.1 durch freiwilligen Austritt; der Austritt kann nur durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat erfolgen.
- 4.2 Durch Todesfall bei persönlichen Mitgliedern.
- 4.3 Durch Auflösung der juristischen Person bei fördernden Mitgliedern.
- Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn grobe Verletzungen der Satzung oder vereinsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit dazu Anlass geben. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn der rückständige Beitrag trotz Mahnung nicht gezahlt wird.
- 4.5 Ausschlüsse beschließt der Vorstand.
- 4.6 Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein schriftliches Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe beim Vorstand eingegangen sein. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch endgültig.
- 4.7 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss gehen alle Rechte an den Verein verloren; bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein werden durch den Verlust der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 5 Rechte

In den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die nach geltendem Bundesrecht geschäftsfähig sind. Fördernde Mitglieder haben eine Stimme. Der Ausübende hat dies mittels Vollmacht nachzuweisen. Alle anderen haben beratende Stimme.

- 5.2 Die Mitglieder haben nach geltendem Bundesrecht Zutritt zu allen Ämtern.
- 5.3 Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Beratung in der Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 6 Pflichten

- 6.1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuarbeiten.
- Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der im 1.

 Quartal des Geschäftsjahres fällig ist. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Freiwillige Zuwendungen und Spenden werden gerne entgegengenommen.
- 6.3 Einmalige Umlagen zur Überbrückung besonderer Finanzierungen sind zulässig. Den Beschluss dazu hat die Mitgliederversammlung zu fassen.
- 6.4 Eine Befreiung oder eine Ermäßigung von der Beitragszahlung auf befristete Dauer kann durch den Vorstand mit absoluter Mehrheit erfolgen.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand und
- 3. der vertretungsberechtigte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt insbesondere die Wahl und Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

- 9.2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung soll jeweils im Laufe des 1. Quartals als Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.
 Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
 - a) Tätigkeitsberichte des Vorstands
 - b) Bericht des Kassierers
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands und, falls notwendig,
 - e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Beiträge
- 9.4 Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.
- 9.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen durch Unterschriftensammlung schriftlich beantragen.
- 9.6 Zur Mitgliederversammlung ist in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
- 9.7 Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. (Ausnahme : Satzungsänderung und Auflösung.)

§ 10 Vorstand

10.1 Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender (Stellvertreter)

Kassierer

Schriftführer und

mindestens 3, höchstens 7 Beisitzern. Den Beisitzern können Sonderaufgaben übertragen werden.

10.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 11 Vertretungsberechtigter Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden,

der Kassierer und dem Schriftführer. Je zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die bei der Einladung diesen Tagesordnungspunkt beinhaltet.

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Niederschriften

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes sind vom Schriftführer Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über den Antrag ist in schriftlicher, geheimer Form abzustimmen.
- 14.2 Die Durchführung der Liquidation obliegt dem Vorstand.
- 14.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wörrstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Es soll einer dem bisherigen Verwendungszweck entsprechende Verwendung (kultureller Art) zugeführt werden. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen findet nicht statt.

Der Verein ist unter der Nr.30776 im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen